

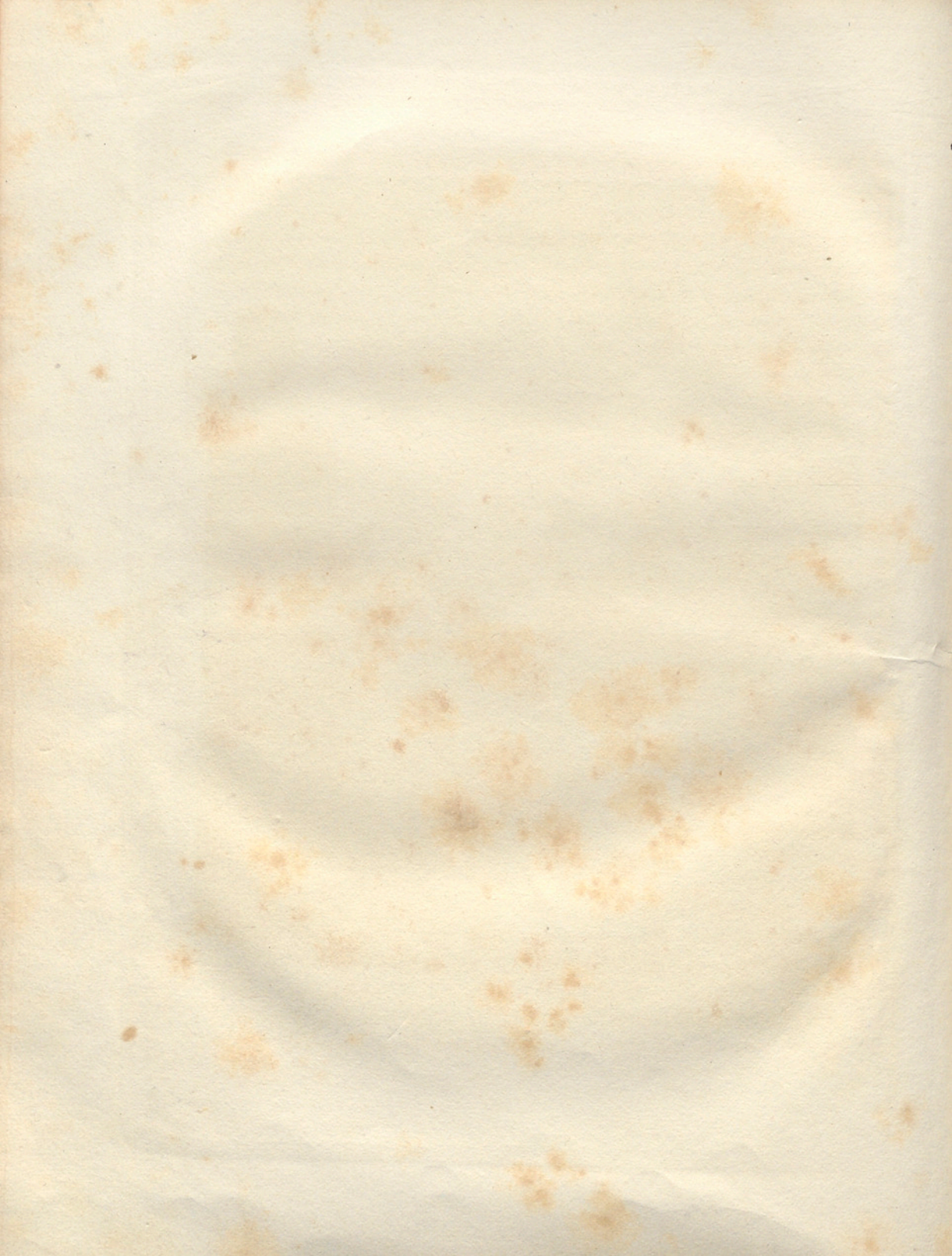


H. Meyerdel.

R. Denzler. sc.

v. Joh. Jak. Stettinger









Der  
Zürcherischen Jugend

auf das

Neujahr 1834

von der Stadtbibliotheksgesellschaft.

---

Seit einer Reihe von Jahren seyd Ihr, Söhne und Töchter unsrer Vaterstadt, durch diese Blätter mit dem Guten und Schönen bekannt gemacht worden, daß unsrer ältern schweizerischen Geschichte, bisweilen auch derjenigen des Tages, zu entheben war. Das Bild manches edeln Mannes ist Euch vorgezeichnet, manches erhebende und anregende Wort zu Euch gesprochen worden. Wohlthätig mochten diese Schilderungen in jugendlichen Gemüthern die Liebe zum Vaterlande beleben, die Verehrung für Tugend und Wissenschaft befördern, den Trieb zur Nachahmung wecken; vielleicht indeß auch dem Glauben Zugang verschaffen, als ob die Zeit und das Land unsrer Väter dem Blicke des Forschers nur Bewundernswürthes darbiere und wenig zu tadeln, wenig zu verbessern gewesen sey. Unterdessen vernehmen wir in unsern Tagen der Erschütterung gerade über jene bewunderten Zeiten oft so viel Nachtheiliges, wir sehen Verfassungen, Einrichtungen, Personen, auf die wir früher mit Stolz hinzublicken gewohnt waren, gegenwärtig so bitter getadelt, ihre Blößen oft mit einer so unwürdigen Schadenfreude des Hasses und der Leidenschaftlichkeit aufgedeckt, daß man, solchen Stimmen ohne sorgfältigere Prüfung vertrauend,



nummehr wohl eben so leicht durch vorlauten Tadel ungerecht werden kann, als man in früherer Zeit es durch einseitiges Lob ward. Gegen diese beyden gleich nachtheiligen Verirrungen unserß Urtheils gibt es nur ein Hülfsmittel — die eigene gründliche und leidenschaftlose Untersuchung, die Erforschung der Geschichte aus ihren Quellen.

Es gehöret zu den unbestreitbaren Vorzügen der neuern Zeit, daß diese Quellen zugänglicher, ihre Benutzung für historische Arbeiten möglich geworden und daß für diese letztern das Wort nummehr frey ist.

Unter Benutzung dieser Vortheile wollen wir deßnachen die ausführlichere Darstellung eines beklagenswerthen Ereignisses aus unsrer vaterländischen Geschichte versuchen, dessen Veranlassung und unselige Wendung in den Verirrungen des Parteygeistes zu suchen ist, die im siebenzehnten Jahrhundert die Eidgenossenschaft an den Rand des Untergangs brachten. Nicht ohne Belehrung wird dieser Hinblick auf jene Zeit auch für die gegenwärtige seyn. Wie jetzt zwey politische Ansichten, so standen sich damals zwey Glaubensmeinungen feindselig gegenüber. Die Parteyen, welche in Folge dessen Europa theilten, trennten auch unser Vaterland. Besondere Verbindungen einzelner Stände weckten gegenseitiges Mißtrauen, welches durch heimliche Unterhandlungen mit dem Auslande und vergrößerte Gerüchte über dieselben gesteigert ward. Dennoch fehlte zum förmlichen Bruche, zum entschiedenen Kampfe für das System den Einen der Muth, die Andern hielt die Scheue vor dem unnatürlichen Bruderkrieg, die Erinnerung an Eid und alte Bundeestreue, die Stimme wahrer Freunde des Vaterlandes zurück, die vor den traurigen Folgen einer Auflösung der Eidgenossenschaft warnten. Allein diese wohlmeinende Stimme war nicht stark genug, die Eidgenossen zugleich zum entschlossenen Handeln für den obersten Grundsatz zu vereinigen, denjenigen der Erhaltung ihres Bundes gegen die Angriffe jedes äußern Feindes unter einstweiliger Beseitigung des innern Meinungskampfes. Bey dieser schwankenden Politik versank unser Vaterland in klägliche Schwäche. Gleich einem Schiffe ohne waltendes Steuer trieb es machtlos dahin auf den Wogen der Zeitereignisse.

Dieses war der Zustand der Eidgenossenschaft um die Mitte des dreißigjährigen Krieges. Noch hatten sich bis dahin die Heere der streitenden Parteyen den schweizerischen Grenzen wenig genähert. Nur Graubünden war wegen der verderblichen Zwietracht seiner eignen Bewohner zum Schauplatz



eines besondern Krieges geworden, den gegen die österreichisch-spanische Macht, welche den Besitz von Veltlin suchte, die Bündner bald allein, bald unterstützt von französischen und schweizerischen Hülfstruppen, mit abwechselndem Erfolge führten. Im Jahr 1628 aber, als der berufene Parteygänger Mansfeld in's Breißgau und Elsaß eingefallen war und längs der Nord- und Ostgrenze die Zahl der österreichischen Truppen sich auf eine besorgliche Weise vermehrte, kam auf der im März zu Baden versammelten Tagsatzung die Gefahr des gesammten Vaterlandes zur Sprache. Bey der Ueberzeugung von derselben schien wieder ein besserer Geist sich Bahn brechen zu wollen. Einmüthig ward beschloffen, alles gegenseitige Mißtrauen zu beseitigen, Verhandlungen mit dem Auslande nur im Namen gemeiner Eidgenossen zu führen und ungesäumte Maßregeln gegen jede Verletzung der schweizerischen Grenze zu treffen. Sofort wurden deßnachen noch von derselben Tagsatzung die Gesandten von Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus im Namen der XIII Orte nach dem zunächst bedrohten Thurgau gesendet, sich von den Vertheidigungsmitteln daselbst in Kenntniß zu setzen, die Mannschaft zu ordnen und mit den nöthigen Führern zu versehen. An die Spitze der letztern wurde mit dem Titel eines „obersten Wachtmeisters über alle Quartiere der Landgrafschaft Thurgau“ Kilian Kesselring von Buznang gestellt, und in dieser Eigenschaft dem Landvogte, von dem alle obersten Verfügungen im Namen der Eidgenossenschaft ausgehen mußten, an die Seite gesetzt. \*) Kesselrings Vater war Schreiber des thurgauischen Gerichtsherrnstandes und Vogt über verschiedene Herrschaften gewesen; so hatte er unter andern im Dienste der Herren von Gemmingen die Obervogten Weinselden verwaltet. Er gehörte zu einer der angesehensten reformirten Familien des Landes und verschaffte seinen Söhnen einen vorzüglichen Jugendunterricht. Kilian folgte dem Vater in seinem Amte als Schreiber der Gerichtsherrn. Schon frühzeitig war er besonders durch diese Verrichtungen zu einer gründlichen Kenntniß des Rechtszustandes so wie der Verwaltung und der ökonomischen Verhältnisse der Landgrafschaft und vorzüglich dann auch zu derjenigen des Einflusses gelangt, den einzelne Familien und Personen in derselben behaupteten. Angelegentlich wurden daher von Zürich sein Rath und Beystand

---

\*) Das Patent Kesselrings vom 30. März 1628 ist ausdrücklich im Namen der XIII Orte aufgestellt.



gesucht, als es Unterhandlungen zum Kaufe der Herrschaften Pfyn und Weinfelden anbahnte. Unter seiner Mitwirkung gelang dieser Kauf, und Kesselring ward zum Danke im Jahr 1614 mit dem Zürcherischen Bürgerrechte beschenkt.

Obwohl die katholischen regierenden Orte ruhig zugehören hatten, als kurz zuvor Kommiss an das Kloster Fischingen und Eppisshausen an dasjenige von Muri verkauft worden war, so glaubten sie hingegen den Zürcherischen Ankauf der zwey Herrschaften nicht dulden zu sollen, und Luzern untersagte sogar in ihrem Namen die Ausfertigung der Kaufbriefe. Zürich beharrte auf derselben, da weder die Rechte der regierenden Orte, noch die Religion gefährdet seyen und setzte die Sache durch. Um so lebhafter blieb der Unwille mehrerer der katholischen Orte gegen Kesselring, dessen Einfluß auf die frühern Besitzer der zwey Herrschaften, die Freyherrn von Gemmingen und Unspach, das Gelingen des Kaufes vorzüglich zugeschrieben ward. Wenn er desnachen auch seiner anerkannten Brauchbarkeit für militärische Einrichtungen wegen und als Verfasser einer von den regierenden Orten gebilligten Kriegsordnung für das Thurgau an die Spitze der dasigen Vertheidigungsanstalten gestellt ward; so durfte er sich nur so lange des allgemeinen Vertrauens in diesen Einrichtungen erfreuen, als Zürich, mit den katholischen Orten einer Ansicht, zu gemeinsamen Maßregeln die Hand bot, wie dieses 1628 bey der Tagsatzung zu Baden geschah.

Allein schon 1629 änderte sich diese Stimmung. Das von Ferdinand II. erlassene Restitutionsbedikt war ein Apfel der Zwietracht auch zwischen die Kantone geworfen. Unter Hinweisung auf dasselbe erhoben der Abt von St. Gallen, so wie die Bischöfe von Konstanz und Basel eine Menge befremdender Ansprüche auf ehemalige Rechte, Besizungen und geistliche Güter auch in der Eidgenossenschaft und wurden dabey von den katholischen Orten unterstützt. Lebhaft widersetzten sich die reformirten. Der Streit wurde mit solcher Bitterkeit geführt, daß der Entscheid allein noch durch die Waffen möglich schien.

Unter diesen Umständen erkaltete der Eifer für eine gemeinsame Landesvertheidigung und die sichtbare innere Zwietracht wurde von beyden kriegsführenden Parteyen sogleich für ihren Vortheil benützt. Schwedische Abgeordnete wendeten sich, nachdem sie begreiflich ohne Erfolg bey der Tagsatzung auf ein Bündniß mit ihrem Monarchen angetragen, an die reformirten Stände insbesondre; ebenso suchten Oesterreich und Spanien mit den katholischen zu unterhandeln. Wenn



auch von Seite aller Stände die amtlichen Antworten ausweichend, oder aufschiebend lauteten, so wurden doch im Stillen engere Verbindungen angebahnt und unterhalten, welche den ausländischen Glaubensfreund begünstigten, das gegenseitige Mißtrauen steigerten, die Schweiz aus ihrer unbefangenen Stellung verrückten und in entscheidenden Augenblicken gemeineidgenössische Maßregeln unmöglich machten, oder lähmten.

Als daher im Jahr 1629 sich ein Theil der Wallensteinischen Armee den Grenzen des Thurgau näherte und Kesselring bey dem Landvogt Gallati die Aufstellung von Grenzwachen zur Sprache brachte, fand er bey demselben geringe Bereitwilligkeit. Unterdessen verzog sich die Gefahr, erneuerte sich aber um so besorglicher 1632. Um die Mitte dieses Jahrs erschienen ganz unerwartet schwedische Truppen längs dem Bodensee. Sie wütheten mit Brand und Plünderung, daß mehr als tausend Flüchtlinge, Weiber und Kinder vorzüglich, sich mit großem Jammer auf das thurgauische Gebiet flüchteten. Mittlerweile wurde Konstanz mit einer österreichischen Besatzung versehen und an Erweiterung der Festungswerke gearbeitet. Kesselring, im Einverständnis mit dem zwar weder sehr entschlossenen, noch sehr thätigen Landvogt, Hans an der Almend, rief ungefähr 800 Mann Milizen unter die Waffen, wodurch der häufigen Schamügel ungeachtet, die vorzüglich auf dem See Statt fanden, eine Verletzung der Schweizergrenze verhütet ward. Noch im December aber desselben Jahrs überfiel eine österreichische Reitereschaar den, unter Gerichtsbarkeit der Stadt Stein stehenden, Flecken Ramsen, plünderte die evangelischen Einwohner aus, bey Verschonung der katholischen, und entführte besonders eine bedeutende Zahl von Pferden. Zürich legte auf dieses eine Besatzung nach Stein und der Umgegend.

Bedenklichere Auftritte sollten indeß im folgenden Jahre Statt finden. Die feste Vereinigung der Häupter der protestantischen Parthey auf dem Kongreß von Heilbronn hatte Muth und Kräfte derselben auß's Neue gehoben. Die schwedischen Truppen zeigten sich in Süddeutschland nach allen Seiten hin thätig. Um ihnen bessern Widerstand zu leisten, wurde die Armee des kaiserlichen Generals Altringer durch ein auß Italien herbeygerufenes Hülfskorps unter dem Herzog von Feria verstärkt. Für diese Truppen sollte die Stadt Konstanz der vorzüglichste Waffenplatz werden; die Schweden setzten daher Alles an deren Eroberung. Nach der deutschen Seite hin war die Stadt sehr gut besetzt,



weniger nach der schweizerischen; doch waren auch hier in Eile, und zwar nicht ohne Verletzung des eidgenössischen Bodens, Wall und Graben gezogen worden, was von schweizerischen Behörden gerügt und als Beweis eines ungerechten Mißtrauens erklärt ward.

Von Seite der das Thurgau regierenden Orte war kurz vorher zu Verstärkung der einheimischen Milizen einige Mannschaft dorthin verlegt, auch von jedem Orte ein kommandirender Offizier abgeordnet worden. Dieselben hatten sich längs der Grenze vertheilt. Der Oberbefehl über den Posten zu Eschenz bey Stein war dem Hauptmann Martin Auf der Mauer von Schwyz zugefallen. Er hatte 300 Mann unter sich; erklärte gegen Kesselring, daß er einstweilen keiner Verstärkung bedürfe und war durch diesen, wie durch die aufgestellte Kriegsbordnung, angewiesen, im Falle der Gefahr sogleich die verabredeten Sturmzeichen auf der naheliegenden Hochwache ergehen zu lassen, und den Landvogt, so wie den Oberstwachmeister in Kenntniß zu setzen. Die Züricherische Besatzung in Stein war von der Regierung unter der Erklärung, daß vor der Hand kein Grund zu besonderer Besorgniß obwalte, daß man die kleine Stadt mit überflüssigen Kosten verschonen müsse und daß im Nothfalle die Bürger mit den in der Nähe liegenden Eidgenossen zur Vertheidigung stark genug wären, zurückgezogen worden.

Dieses war die schwache, von Seite der Eidgenossenschaft getroffene, Vorkehrung in einem Augenblicke, wo mit dem entschlossenen Willen zu Verletzung ihres Gebietes die schwedische Armee gegen die Grenzen herandrang.

Den 26. August (5. September) war der Feldmarschall Horn zu Stockach angelangt. Er sendete sogleich einige Reiterschaaren, allen Landleuten und Reisenden den Paß nach Stein zu verwehren, konnte aber nicht verhindern, daß das Gerücht seiner Ankunft nach dieser Stadt gelangte und sogleich von dem Rathe nach Zürich gemeldet ward. Den 28. um Mittag traf ein schwedischer Oberst mit einigem Begleite und einem Schreiben des Feldmarschalls ein, worin der Rath um die Bewilligung des Durchpasses für das schwedische Heer, zum Behuf der Verrennung von Konstanz ersucht, und die Grenzverletzung mit der unausweichlichen Nothwendigkeit entschuldigt ward. Auch an den Landvogt im Thurgau, die regierenden Orte und absönderlich an Zürich waren Zuschriften ähnlichen Inhalts und mit der Zusicherung der strengsten Mannszucht erlassen worden. Noch berathschlugte am Spätabend sich



der Magistrat von Stein über die zu ergreifende Partie, als der schwedische Oberste an das Rathszimmer pochte, und indem er, an seinen Degen schlagend, diesen den besten Stadtschlüssel nannte, eine unverweilte Erklärung gebieterisch forderte. Der Rath, im Gefühl seiner Ohnmacht, ertheilte die Bewilligung zum Durchmarsch und berichtete den Hergang sofort nach Zürich. Mit Anbruch der Nacht begann nun in großer Stille und Ordnung der Durchmarsch der schwedischen Truppen, welche dann unverweilt auch von der schweizerischen Seite die Stadt Konstanz einschlossen. Der Commandant Auf der Mauer zu Eschenz hatte die Nachricht von dem Verlangen des schwedischen Offiziers unmittelbar nach dessen Ankunft empfangen, und war noch im Laufe des Nachmittags, begleitet von dem Frauenfeldischen Wachtmeister Rogg, der ihm eine kleine Verstärkung zugeführt hatte, nach Stein geritten. Dasselbst erblickten sie auf dem Platz vor dem Rathhause zwey einzelne Reiter, die Auf der Mauer sofort für schwedische erkannte und, auf jeden Gedanken eines Widerstandes verzichtend, die Flucht nahm. Er soll sich, spätern Nachforschungen zufolge, mit seinem Pferde bis nach erfolgtem Durchmarsche der Schweden in einem Weinberge verborgen haben; auch der Wachtmeister Rogg ritt nach Frauenfeld zurück, den Landvogt zu benachrichtigen. Sicher ist, daß von eidgenössischer Seite nicht die mindeste Veranstaltung zur Verhinderung des Durchmarsches getroffen ward, obgleich vom Eintreffen Auf der Mauer's zu Stein bis zur wirklichen Ankunft des schwedischen Heeres ein Zeitraum von fünf bis sechs Stunden verfloß, bey ernstlichem Willen und Thätigkeit groß genug, die Brücke abzuwerfen, die sämmtlichen Schiffe auf das schweizerische Ufer zu bringen und den ganzen Landsturm in Bewegung zu setzen.

Bestürzung und Unwille verbreiteten sich auf die Nachricht von dieser schwedischen Unternehmung durch die Eidgenossenschaft. Vorzüglich waren die katholischen Kantone erbittert. Schon den 31. August erschien eine Abordnung der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Zürich, die dem Rathe vorstellte, daß, da zuerst die Neutralität der Züricherischen Stadt Stein und dann auch des eidgenössischen Gebietes von den Schweden verletzt worden, es ganz besondere Pflicht Zürichs sey, sich mit ihnen zu vereinigen, den erlittenen Schimpf zu tilgen. Sie schlugen daher vor, ungesäumt mit gemeinsamer Anstrengung aller Kräfte ein bedeutendes Truppenkorps aufzubieten, um die Schweden mit Gewalt von schweizerischem Boden zu vertreiben. Auf



keine Weise hätte die Zürcherische Regierung kräftiger ihre eidgenössische Gesinnung bewähren können, als durch Eingehen in diesen Vorschlag; freylich mit der daran geknüpften festen Bedingung, daß erforderlichen Falls auch gegen kaiserliche Truppen mit dem gleichen gemeinsamen Ernste gehandelt und unmittelbar nach Vertreibung der Schweden die Zerströrung der auf schweizerischen Boden vorgerückten Festungswerke von Konstanz verlangt, und wo es nöthig sey, auch erzwungen werde.

Statt dessen wurde von Zürich geantwortet, man bedaure ebenfalls den Einfall, werde in Zukunft das Mögliche thun, um einer Wiederholung vorzubeugen; zu gewaltsamen Maßregeln könne man aber nicht Hand bieten, weil Horn erklärt habe, daß er nicht als Feind, sondern als Freund durchziehe.

Allgemeine Entrüstung entstand über diese laue Erklärung bey den fünf Orten. Man brachte mit derselben die Abberufung der Zürcherischen Besatzung in Stein unmittelbar vor dem Einbruch der Schweden, die Sendungen Zürcherischer Offiziere an den Grafen von Horn, den Aufenthalt der schwedischen Agenten, Marin und Pöblis in Zürich in Zusammenhang, und beschuldigte den Rath daselbst heimlicher Unterhandlungen mit den auswärtigen Feinden des katholischen Glaubens. \*) Beschlossen wurde nun von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, wenigstens ein Beobachtungskorps an den Grenzen des Thurgau, im Gebiete des Abts von St. Gallen, aufzustellen; was Zürich denn unverweilt zu einer ähnlichen Aufstellung an seinen Grenzen und zur Mahnung seiner evangelischen Eidgenossen vermochte. Beyde Theile drohten, sich an ihre auswärtigen Glaubensbrüder anzuschließen. Nur die angestregten Bemühungen der unparteyischen Orte verhinderten, daß man sich dieses nicht amtlich ankündigte.

Im Thurgau hatte indeß Kesselring, sobald er durch den Landvogt vom Einbruche der Schweden berichtet worden war, in den an den See grenzenden Quartieren die Wachen verdoppeln lassen, um das Land wenigstens gegen Räubereyen einzelner Soldaten zu sichern. Der Landvogt selbst hatte befohlen, daß, bis von Zürich und Luzern weitere Anweisung eintreffe, gegen die Schweden

---

\*) Der geheime Rath in Zürich hatte dem Feldmarschall Horn zweyhundert fünf und zwanzigpündige Kugeln und zwanzig Centner Pulver bewilligt. Es ist nicht unamöglich, daß auch dieses bey den Katholischen rüchtbar geworden war.



einstweilen nichts Feindseliges unternommen werde. Um so ungerechter war der Haß, der sich nun von Seite der Katholischen auf Kesselring warf. Seiner Sorglosigkeit, oder heimlichem Einverständnisse mit den Schweden ward die ganze Schuld des feindlichen Einbruchs beygemessen und umsonst erwies er, daß er von demselben nichts gewußt und nach den gegebenen Befehlen hätte annehmen dürfen, er werde bey nahender Gefahr zu rechter Zeit benachrichtigt werden. Noch blieb er zwar, so lange die Schweden vor Konstanz lagen, ohne persönliche Anfechtung. Als aber diese den 22. September (2. Oct.) die Belagerung aufhoben, verlauteten aus dem Lager der Truppen der vier Orte bey Wyl die heftigsten Drohungen gegen die reformirten Thurgauer überhaupt und namentlich gegen Kesselring.

Nur im Bewußtseyn seiner vollsten Unschuld konnte er sich daher dazu verstehen, als die racherfüllte Konstanzische Besatzung das Kloster Kreuzlingen angezündet, mehrere Thurgauer erschlagen und bereits an verschiedenen Orten geplündert hatte, persönlich nach Wyl zu reiten, um mit den dort befindlichen Kriegsräthen sich über die Mittel zur Abhülfe zu verständigen. Zu diesem Ritte hatte ihn vorzüglich der katholische Pfarrer von Weinselden, Wolfgang Blättler, beredet, indem er ihm vorgestellt, wie gemäßigte Aeußerungen er bey einem neulichen Besuche zu Wyl von den Kriegsräthen und Anführern der Truppen der vier Orte vernommen. Zwar hatte Kesselrings Gattinn große Besorgniß geäußert; Blättler aber setzte ihr „Leib und Seele zum Pfande“, daß ihm nichts Schlimmes widerfahren werde, und verhiess, eher selbst in den Thurm zu gehen, als dieß zu gestatten.

Sie trafen den 26. September (5. Oct.) in Wyl ein, begleitet von den Landrichtern Engelli und Häberling. Blättler begab sich in's Wirthshaus, vor dem die Fahne von Unterwalden wehte, und kehrte mit einem Geistlichen zurück, der sogleich in's Schloß eilte, wo damals der Abt von St. Gallen sich mit seinem Hofe befand. Auf den Bericht, daß die Kriegsräthe und Hauptleute sich in Rickenbach befänden, beschloffen Kesselring und seine Begleiter, zu denen auch der Pfarrer sich wieder gesellt hatte, dorthin zu reiten; allein, ehe sie zum Thore gelangten, ward dasselbe geschlossen und die von allen Seiten bewaffnet zusammenstredmenden Soldaten verlangten den Tod der Landesverräther. Es gelang einigen Vernünftignern, die bedrohten Männer in's Schloß zu bringen, wo indessen bald die empörte Menge ihnen nachdrang, und es



nur den Bemühungen zweyer Kapuziner am Ende möglich ward, sie in eine Speisekammer zu retten. \*)

So unzufrieden nun auch über diesen Tumult und so wohlwollend im Allgemeinen diejenigen Geistlichen und Offiziere, mit denen Kesselring und seine Begleiter zunächst zu sprechen bekamen, ja der Abt selbst sich erzeigten, so gewann dennoch bald das Ganze das Ansehen eines auf die Gefangennehmung des verhafteten Oberstwachmeisters berechneten Anschlags, wobey der Pfarrer von Weinfelden sich zum schändlichen Werkzeuge hatte brauchen lassen; denn schon am folgenden Tage wurde Kesselring unter dem Vorwande größerer Sicherheit in ein besonderes Zimmer gebracht, wo er vier Mann Wache erhielt, und als seinen zwey Begleitern die Abreise gestattet ward, — Blättler blieb in Wyl zurück, — erklärte ihm zwar der Landshauptmann Auf der Mauer von Schwyz, daß dieselbe auch ihm frey stehe, daß er ihm aber bey der Wuth der Soldaten gegen seine Person vor der Hand unmöglich rathen könne, das Zimmer, wo er ganz sicher sey, zu verlassen. Als Kesselring sodann um ein Geleit bat, schlug er ihm dieses ab, da Niemand auß seiner Mannschaft sich dazu verstehen würde.

Vierzehn Tage lang hatte der schuldlose Mann sich an diesem Verwahrungsorte befunden, der von dem Abte selbst für eine sichere Freystätte erklärt worden war. Die Erbitterung der Soldaten gegen ihn war dieselbe geblieben. Wenn er sich am Fenster zeigte, drohten sie auf ihn zu schießen. Einige Mahle geschah dieses wirklich, so daß Ziegel und Fenster beschädigt wurden. Auch die Stimmung der Angesehenen ward ihm von Tage zu Tage ungünstiger, sey es, daß sie sich zuerst nur wohlwollend gestellt hatten, oder daß sie die Vorwürfe ihrer Untergebenen fürchteten, oder auch wirklich an seine Schuld zu glauben anfangen. Bereits hatte ihn bald dieser, bald jener mit verschiedenen Klagepunkten bekannt gemacht, als er um die Mitte des October in eine Art von Kerker gebracht und einer Verhör-Commission der Kriegsräthe der vier Orte vorgestellt ward, die sich eigenmächtig in ein Kriegsgericht verwandelt hatten.

Von dieser ward ihm vorgeworfen, daß er im Einverständniß mit der Regierung von Zürich die Schweden in's Land gerufen und ihnen den Durchmarsch erleichtert, daß er bey'm Ausbruche der vier Orte erklärt habe, wenn ihre

\*) Dieser Moment der Erzählung ist von dem Künstler für den Kupferstich benutzt worden.



Truppen den Thurgauischen Boden betreten, werde er den Landsturm gegen sie ergehen lassen und daß er denselben auch angeordnet; daß er häufig im schwedischen Lager gewesen sey, dort geraubte Sachen gekauft und Proviant dahin geführt habe; daß er den Schweden Paßzettel gegeben, ihnen gezeigt habe, wo sie plündern und wie sie den Konstanzern das Wasser abgraben sollen.

Umsonst anerbot Kesselring nach thurgauischem Rechte Bürgschaft, verlangte, vor seinen gesetzlichen Richter gestellt zu werden; umsonst bat er um einen Rechtsbeystand, und verhiess, als Alles dieses nicht half, in jede einzelne der Anklagen einzutreten und seine Unschuld klar zu erweisen. Die befangenen, leidenschaftlichen, von ihrer angemessenen Machtfülle eingenommenen Richter schritten gegen den mit einem Bruche behafteten Mann schon am zweyten Tage zur Folter, ließen ihn ohne Gestattung eines Wundarztes für einige Tage in den Kerker zurückbringen und wiederholten die Scene zum zweyten und dritten Mal. Schmerzen, so heftig, daß selbst die Henker für ihn um Gnade baten, konnten ihm dennoch kein Geständniß eines Vergehens abnöthigen und ungeachtet ihm auch der Trost eines Geistlichen verweigert ward, blieb er gefaßt, ja selbst heiter im Gefühl seiner Unschuld.

Mittlerweile war in Folge der Entfernung der Schweden auch die kaiserliche Besatzung von Konstanz vermindert worden, und von auswärtigen Feinden schien einstweilen für die schweizerische Grenze wenig zu fürchten. Die längere Aufstellung der Truppen sowohl der IV Orte, als der Züricher konnte also keinen andern Grund haben, als das innere Mißtrauen, und in der That hatte dasselbe bey Zürich und Bern durch die Gewaltthat gegen Kesselring den höchsten Grad erreicht.

Ohne Erfolg hatte der erstere Stand unmittelbar nach der Verhaftung an den Alt-Landammann von Beroldingen, der bey den Hauptleuten der IV Orte sich befand, die schriftliche Bitte für Kesselrings Befreyung gerichtet; auch am folgenden Tage eine Gesandtschaft nach Wyl selbst abgeordnet; ohne Erfolg hatten Bern sowohl als Zürich in Schreiben an sämtliche vier Orte, durch Sendungen an dieselben und nach Luzern um Aufschub des Processes gebeten, Verwahrungen eingelegt, das eidgenössische Recht angerufen, mit Gegenmaßregeln gedroht, einen Zusammentritt der Eidgenossen vorgeschlagen.\*). Die

\*) Ein solcher war freylich später in Frauenfeld bewerkstelligt worden, aber Uri und Unterwalden blieben aus, so daß die übrigen Gesandten wieder unberichteter Dinge nach Hause kehrten.



vier Orte, aus Mangel an Hülfsmitteln zum Abzuge aus dem Felde genöthigt, beschlossen, ihren Gefangenen nach Schwyz zu nehmen, obwohl derselbe dringend um Einkerkung in Frauenfeld bat.

Auf einem Pferde, das er weder ohne Hülfe zu besteigen, noch zu leiten vermochte, und an dessen Schweif ein als Spion verhafteter Metzgerknecht gebunden ward, beyde Arme in einer Schlinge, wurde der unglückliche Mann unter dem Hohn und den Drohungen roher Feinde nach Schwyz gebracht.

Hier wurden schon am Tage nach seiner Ankunft in seinem Kerker die scheußlichsten Folterwerkzeuge zubereitet. Der Landweibel erzählte ihm Beyspiele vom Gebrauche derselben, von grausamen Todearten, die noch üblich seyen; dann aber auch wieder von sicherer Gnade im Fall eines redlichen Bekenntnisses. Unmittelbar nachher erfolgte der Besuch der Richter, die den ermüdeten, zermarterten Mann so mit Fragen bestürmten, daß sein Geist völlig erschöpft ward, und er seiner Antworten sich später nicht mehr erinnern konnte. Der Gedanke hieran quälte ihn so stark, daß er einen seiner Wächter zu den Richtern schickte mit dem Auftrage, Alles zurückzunehmen, was er Nachtheiliges wider sich selbst ausgesagt haben könnte, und namentlich seine gänzliche Unschuld in Rücksicht des schwedischen Einbruchs und des Landsturmes zu bezeugen, den er gegen die IV Orte angeordnet haben sollte. Dann suchte er durch eifriges Gebet sich zu stärken und in der That fühlte er vom folgenden Tage an bis zum Ende seiner Gefangenschaft sich so ermunthigt und heiter, daß ihn bey allen spätern Verhören und Leiden nie mehr die nöthige Kraft verließ.

Eine Zeitlang ward er nun milder behandelt. Man schickte ihm einen Wundarzt, gab ihm stärkende Nahrungsmittel, verstattete Besuchenden den Zutritt freylich vorzüglich Weibern und Kapuzinern, die ihn an den Beystand der Heiligen verwiesen, zum Gelübde von Wallfahrten aufforderten, ihn mit Zumuthung einer Glaubensänderung plagten. Bald aber zeigte sich, daß man diese Frist nur zum Versuche, neue Zeugnisse wider ihn beyzubringen, benützt habe. Man forschte überall im Thurgau nach; man hatte jenen Metzgerknecht gefoltert, damit er sagen sollte, Kesselring hätte ihn zum Spioniren ausgesendet. \*) Selbst an den König von Ungarn war die Bitte gerichtet worden, die in der Schlacht bey Nördlingen gefangenen schwedischen Offiziere seinethalb zu befragen.

\*) Der Ehrenmann verweigerte es, durch eine falsche Aussage sich zu retten, konnte aber bald nachher aus dem Gefängniß entfliehen.



Dennoch gelang es nicht, die gewünschte Kundschaft zu erhalten, und in barbarischer Wuth kehrten die Richter zu den früher angewendeten Mitteln zurück. Durch Martern noch furchtbarer, als die bisherigen hofften sie dem Unglücklichen doch ein Geständniß abzundthigen, und die Schande von sich abzuwälzen, einen Schuldlosen mißhandelt zu haben. Nicht ohne Grauen ließt man in Kesselrings eigener Erzählung den Hergang bey seinem abermaligen Verhör während mehrstündiger Folter. Unter aller Qual aber blieb er standhaft in seiner Behauptung, er könne den Schmerzen erliegen, aber nicht eingestehen, was er nicht gethan. Unfähig sich zu regen und fieberkrank, ward er auf sein Lager gebracht, und auf's Neue in Fesseln geschlagen.

Allein nun begann allmählig sein Schicksal sich zu ändern. Selbst in Schwyz erhob sich zu seinen Gunsten manche Stimme. Es wurde behauptet, ein Schuldiger hätte alle diese Martern nicht aushalten können. Leute, die ihn besucht hatten, rühmten seine Ruhe und Ergebung. Selbst die Wächter, die man ihm zugegeben, waren so für ihn eingenommen, daß sie von den Richtern zweymal durch andre ersetzt wurden. \*) Der Rath, den Vorstellungen unbefangener und menschlich gesinnter Männer wieder Gehör gebend, untersagte jede fernere Marter. Auch die vielfachen, von Seite der unparteyischen eidgenössischen Orte einlaufenden Warnungsschreiben versehlten nicht ganz ihre Wirkung. Der Landammann AbYberg besonders zeigte sich erbittert über das gewaltsame Verfahren der Kriegsräthe. „Wir vier übermüthigen Dertlein“ — sprach er zu einem Freunde — „verdienend noch einen Klaps zu erhalten und es wird auch geschehen. Wenn die Stadt von uns ab und wider uns stehend — wer sind wir? Wir händ weder Geld noch Proviant und sind in unsern Züghüßern schlecht versähen. Daß will Niemand betrachten und meinend, wir sygend aller Welt stark gnug, und gsend aber nüt, daß die jetzigen Krieg wyt anderß gfürt werdend, dann unsre Alten krieget händ.“

Dessen ungeachtet war auch die Regierung nicht stark genug, die unbefugte Criminal-Untersuchung den von einer fanatisirten Menge unterstützten Kriegsräthen abzunehmen; aber selbst diese begannen über die Folgen ihrer Handlungsweise nachzudenken und sehnten sich nach einer Erledigung des unseligen Geschäfts. Unmöglich konnten sie bey gänzlichem Mangel an Beweisen den

\*) Einer der rohesten unter denselben hatte auf die Frage, ob er Kesselring für unschuldig halte? geantwortet: „Allerdings. Wäre er katholisch, so würde ich sagen, er sey ein Heiliger.“



Beklagten als Hochverräther verurtheilen, sie mußten, dieß erkannten sie selbst, früher oder später ihm die Freyheit schenken; allein 1) wollten sie, um ihre Ehre soviel möglich zu retten, der Sache das Ansehen geben, als ob in Berücksichtigung eingekommener Fürbitten die Untersuchung nicht auß Neufferste fortgesetzt und dem Gefangenen Gnade erzeigt worden sey; 2) waren sie niederträchtig genug, eine Geldspeculation damit zu verbinden und zu diesem Ende ganz übertriebene Kostenforderungen zu stellen.

Für Erreichung dieses gedoppelten Zweckes arbeitete von nun an der Landvogt Belmont, Schwager des Statthalters Schorno, Präsidenten des Kriegsgerichtes, mit vorzüglicher Thätigkeit. Er besuchte den Gefangenen häufig, zeigte viel Wohlwollen gegen denselben und stellte ihm, sowie besonders seinem Bruder, der nun frey nach Schwyz reisen konnte, vor, daß allerdings vielleicht selbst vor Gerichte die Anerkennung von Kesselrings Unschuld erhältlich wäre; hiezu würde aber ungemein viele Zeit erfordert, es müßten viele Zeugen abgehört werden und die Kosten würden so in's Unglaubliche anwachsen, daß es für den Gefangenen und die Seinigen wohl besser seyn dürfte, wenn ihm Leben und Freyheit schnell als Begnadigtem zugesichert würden, als wenn vielleicht erst nach vielen Jahren, am Rande des Grabes seine förmliche Losprechung erfolgte. Das Urtheil könne in allgemeinen und unbestimmten Ausdrücken so gefaßt werden, daß ihm auch eine mildere Deutung zu geben sey. Dieß werde besonders dann erfolgen, wenn Kesselring am Gerichtstage in seiner Verteidigung sich kurz fasse, nicht zu viel von seiner Unschuld spreche und Vertrauen zu seinen Richtern zeige, und wenn neben den Fürbittschreibern, die von den Verwandten, der thurgauischen Landgrafschaft und den unparteyischen Orten der Eidgenossenschaft erwartet werden, auch noch solche von den zwey Ständen Zürich und Bern eingehen würden. Was die aufgelaufenen Kosten betreffe, so dürften sie freylich jetzt schon bedeutend, doch keineswegs unerschwinglich seyn.

Mit Freuden benutzte Kesselrings Bruder die Aussicht, die sich ihm zu des Gefangenen schneller Erledigung darbot, und nachdem er auch dessen Zustimmung zu allem demjenigen bekommen hatte, was mit seiner Ehre verträglich sey, suchte er die gewünschten Fürbittschreiben von Zürich und Bern zu erhalten. Beyde Stände aber verweigerten dieselben, indem sie das gerichtliche Verfahren für rechtswidrig und die Richter für unbefugt öffentlich erklärt, auch die vier



Orte an's eidgenössische Recht gefordert hätten. Am Ende indessen ließen sich durch die unausgesetzten Bitten der Familie sowohl, als vieler Freunde des Gefangenen die beyden Bürgermeister von Zürich bereden, in eigenem Namen und unter ausdrücklicher Verwahrung ihrer Regierungen, die an diesem Schritte keinen Theil hätten, an einige ihrer Bekannten in den vier Orten die allgemeine Bitte zu richten, sie möchten ihren Einfluß zu Kesselrings Befreyung verwenden. Man äußerte sich ziemlich unumwunden in Zürich dahin, daß es hauptsächlich um die Befreyung des schuldlosen Opfers aus den Händen seiner grausamen und habfüchtigen Richter zu thun sey. An dem Urtheile selbst sey wenig gelegen. Vor allen Unbefangenen und Wohldenkenden sey Kesselring hinlänglich gerechtfertigt. Auch ein beschimpfendes Urtheil von einem Gerichte, daß sich selbst entehrt habe, könne seiner Ehre nicht schaden. In diesem Sinne ward daher auch gehandelt. Der Ehegerichtschreiber Landolt, ein Anverwandter Kesselrings, erhielt die Erlaubniß, als dessen Fürsprech nach Schwyz zu reisen, und ward im Stillen ermächtigt, falls das Vermögen des Gefangenen, oder dessen Kredit zu seiner Erledigung nicht hinreichen würden, die weiter erforderliche Summe gegen einen Revers, daß die Regierung dafür gut stehe, bey bereitwilligen Freunden zu entheben.

Auch der savoische und der französische Gesandte, so sehr der letztere das Benehmen von Kesselrings Richtern verabscheute, \*) waren bey den Regierungen der IV Orte für dessen Befreyung eingekommen.

Fünfzehn volle Monate hatte mit dem Anfange des Jahrs 1635 bereits der schuldlose Mann im Kerker zugebracht, als ihm angekündigt wurde, der entscheidende Gerichtstag sey auf den 17. Januar festgesetzt. Einige Tage früher hatte der Ehegerichtschreiber Landolt vor versammelten Kriegsräthen einen Vortrag zu seinen Gunsten gehalten, wobey er indeß im Anfange sich erklärte, daß er keineswegs im Auftrage der Regierung von Zürich, sondern lediglich auf Bitten der Familie des Beklagten vor ihnen erschienen sey. An dem Gerichtstage selbst für denselben aufzutreten, wurde ihm nicht verstattet. Kesselring mußte sich hier mit dem lauen und unredlichen Beystande des, von den Rich-

---

\*) Er hatte unter'm 10. September 1634 an Zürich geschrieben: „Je ne vous puis dire l'horreur, que j'ai des excès de violence et d'inhumanité commis en la personne de Kesselring, et je n'eusse jamais pensé que ses détenteurs en eussent pu venir jusqu'aux extrémités de rigneurs et de sévices semblables.“



tern aus ihrer Mitte ihm zugeordneten, Landshauptmanns Auf der Mauer begnügen.

Der ganze Hergang am Gerichtstage selbst war darauf berechnet, den Gefangenen einzuschüchtern, mittelst überflüssiger Förmlichkeiten von mehrmaligem Abstände u. dgl. die Sache in die Länge zu ziehen; erst das Unbedeutende zur Sprache zu bringen, was Kesselring nicht zu widersprechen verheißen hatte, um dann am Abend unter dem Vorwande hingeflossener Zeit abbrechen und die wesentlichen Punkte bey Seite lassen zu können, rücksichtlich derer eine bestimmte und energische Gegenrede des Beklagten zu erwarten war. Eine von ihm schriftlich eingereichte Beantwortung der vorzüglichsten Klagepunkte ward nicht verlesen, und Auf der Mauer, der ihn zu verteidigen versprochen hatte, begnügte sich zu erklären, daß der Gefangene seine Sache der Gnade der Richter anheim stelle. Man hatte von Kesselring, als endlich an ihn die Reihe zu sprechen kam, einen Fußfall gefordert. Er that denselben, rief aber auf den Knien liegend, nur Gott um seinen Beystand an, und da man ihn aufforderte, sich kurz zu fassen, sagte er im Wesentlichen Folgendes: Obwohl er seine Unschuld rücksichtlich des Einmarsches der Schweden und des gegen die vier Orte veranstalteten Landsturms unter allen Martern behauptet habe, auch dieselbe durch die Erklärungen der Ausschüsse aller Gemeinden des Thurgau von beyden Religionen hinlänglich erwiesen sey, so wolle er sich dennoch der Gnade seiner Richter empfehlen, doch mit dem bestimmten Vorbehalt, daß wenn ihm diese nicht werden sollte, er auf das Verhör ganzer Gemeinden und überhaupt aller derjenigen dringen müsse, welche über die obigen Klagepunkte nur irgend Aufschluß zu geben im Stande seyen.

Das hierauf erfolgte Urtheil ist in seinen Erwägungen ein Meisterstück absichtlicher Undeutlichkeit. Nicht eine bestimmt ausgemittelte Thatsache wird aufgeführt; hingegen im Allgemeinen behauptet, daß man aus den Verhören „genugsam habe abnehmen können, was Beginnen, Anschläge, Thaten und  
 „Verbrechungen Kesselring sich beflissen, und daß er einmahl mit vorsätzlichem  
 „Gemüth und Thaten auf theils vorsätzliche, theils wirkliche Rebellionen und  
 „Untreu gegen seiner natürlichen Obrigkeit gegangen und anders mehr be-  
 „gangen, also daß er als ein treulofer, meineidiger Mann mit gutem Stand  
 „und Zug mit Leib und Lebensstraf anzusehen gewesen wäre, so man anders  
 „einzig die liebe Gerechtigkeit vor Augen setzen wollte.“ Dann folgte eine



Abhandlung über die Tugend der Sanftmuth, „wie sie die raube Strengigkeit  
 „ziere; dergestalt, daß die Strenge nit Strengigkeit, und aber auch die Gütig-  
 „keit nit eine ganze Uebersetzung und Hingehnlaffung der Bosheit sey,“ und  
 hierauf wird von dem „gebührenden Respekt gegen die höchsten Interpositionen  
 „Ihr Allerchristlichen Majestät und der kdn. Durchlaucht aus Savoyen,“ von  
 der schuldigen Berücksichtigung der Fürbittschreiben der eidgenössischen Orte,  
 der Schreiben der Herrn Bürgermeister von Zürich und anderer Herrn daselbst  
 an einige Privatpersonen, den Bitten der Gerichtsherrn und Anwälde der  
 Landgraffschaft Thurgau, der Geistlichkeit von Schwyz und der Familie ge-  
 sprochen, und auf dieses hin dem Beklagten das Leben geschenkt. Hingegen  
 soll er „als ein treulosser und meineider Mann der Ehr und Gewehr entsetzt,“  
 sein Lebenlang aus dem Thurgau und andern „in Teutschland liegenden eid-  
 „genössischen gemeinen Vogteyen“ verbannisset seyn; die Urpbede Schwören  
 und 5000 Gulden Buße so wie alle aufgelaufenen Kosten bezahlen. Niemand  
 soll dieses Urtheil mindern oder mehrern, nur den Richtern soll frey stehen,  
 „wofern man auf Zeit von ihm gewisse Besserung hoffen und verspüren könnte,  
 „alsdann eine gebührende Milderung und Gnad zu thun.“

Dem Beklagten wurde das Urtheil nur im Auszuge vorgelesen. Erst als  
 er die Urpbede schwören sollte, vernahm er, daß er einer „theils vorsätz-  
 „lichen, theils wirklichen Rebellion und Untreue gegen seiner Obrigkeit“ schuldig  
 erkannt sey. Er erklärte lieber sterben, als dieß durch seinen eigenen Eid be-  
 kräftigen zu wollen, und die Stelle wurde dahin geändert, daß er „angeklagt  
 „worden sey, er habe eine Rebellion und Meuterey verüben wollen.“ Dann  
 mußten außer mehrern tausend Gulden, die sein Bruder in verschiedenen Liefe-  
 rungen bereits früher an Schwyz bezahlt hatte, für ihn noch 13356 Gulden  
 bezahlt werden, theils als Buße, theils unter dem Titel „aufgelaufener Kosten.“  
 Ein Verzeichniß dieser letztern war nie erhältlich. Der Ehegerichtschreiber Landolt  
 bezahlte die Summe aus den obenerwähnten Hülfquellen; und nun wurde der  
 mißhandelte Mann frey gelassen und traf den 29. Januar 1635 in Zürich ein.

Dieser Unwille erfüllte, so wie das Urtheil allmählig bekannt wurde, die  
 evangelische Eidgenossenschaft. Zürich und Bern erließen unter'm 1. April eine  
 Protestation gegen dasselbe, die in fünfzehn Artikeln alle die Rechtsverletzungen  
 nahmhast machte, welche sich sowohl die IV Orte durch Aufstellung eines  
 unbefugten Gerichtes, als dann die Richter selbst erlaubt hatten, und als daß



ganze Jahr hindurch keine Antwort auf dieselbe erfolgte, verfaßten sie im Anfange des Jahrs 1636 ein förmliches Gegenurtheil nachstehenden wesentlichen Inhalts:

„Da wir nach genauer Prüfung der, von den Kriegsräthen unsrer Eidgenossen der IV Orte gegen Oberstwachtmesser Kesselring „einen gemeinen, „wider Völker Recht beygefangenen, dazu auß einem gefreyten Residenzhause „hingenommenen Thurgäuischen Unterthanen“, verübten, Prozeduren gefunden haben, daß unsre häufigen wider diese „angemaßte Judicatur“ erlassenen Rechtsvorschlüge und Berufungen auf einen unparteyischen Richter verworfen, unsre „im Thurgau auch habende Jurisdiction“ geschwächt, unsre und der uninteressirten Orte Bitten und Ermahnungen nicht beobachtet worden; daß gegen den Gefangenen eine barbarische Tortur und eine in der Eidgenossenschaft ungewohnte lange Einkerkelung angewendet „in Formirung des Processes „betrüglich und betreuulich mit der Urtheil aber widerrechtlich prozedirt und „gesprochen worden; — so erklären wir Prozedur und Urtheil als sich selbst widersprechend und ungültig. Es soll unsern Bänden, Hoheiten, Gerechtigkeiten, so wie dem Herrn Kesselring selbst dadurch „nützlich derogirt, benommen, noch präjudizirt seyn.“ Die dem letztern aufgenüthigte Urpfehle ist aufgehoben, seine Waffen sollen ihm zurückgestellt werden, seiner Ehre ist er verwahrt, als ein redlicher Mann, bis „dem Rechten gemäß über ihn von den „Kriegsräthen ein Andreß wird dargethan und erwiesen werden.“ Und da die Kriegsräthe \*) in obiger Weise gegen Kesselring verfahren sind, ihm daneben ungebührliche Kosten und Bußen auferlegt haben, er aber selbst wegen seiner

\*) Die Namen der Kriegsräthe sind dem Urtheil auf nachfolgende Weise beygefügt:

Diehelm Schorno zu Schwyz, oberster Richter. — Von Uri: Hauptmann Alexander Bäfmer, Hauptmann Euser, Landsführer Blanuser, Landvogt zu Sargans, N. Subriffeller, Jakob Stadler von Selsberg. — Von Schwyz: Landshauptmann Hs. Gilt Auf der Mauer, Gilt Bättschert Landsführer, Melchior Bättschert, Sibner im Muottathal, Sebastian Reding, Lieutenant im Art, Hptm. Hs. Heinrich Bueler, Hptm. N. Ymblich. — Von Unterwalden ob dem Wald: Landammann und Landshauptmann Hs. Imfeld, Seckelmeister N. Schälli, Hptm. Sebastian Müller, N. Richter von Flue. — Unterwalden nid dem Wald: Landammann Hs. Caspar Löuw, Statthalter von Veuren. — Zug: Statthalter Beck, Ammann Egli, Landvogt Cröuel von Baar, Hptm. N. Hasler von Negeri, Landsführer Späck Großweibel, Hptm. Hälli von Menzingen.



aufgezwungenen Urtheil dieses nicht ahnden will; so haben hingegen wir die „uns sowohl, als ihm gebührende Reparation an den Kriegsräthen und ihrem „Gut uns vorbehalten“, und befehlen desnahen allenthalben, wo wir zu gehiethen haben, „auf besagte Kriegsräthe gemeinlich und jeden absönderlich „fleißige Aufsicht und Späch zu machen, und ob man einen und den andern „betreten würde, den und dieselben uns gefänglich zuzuföhren, damit wir „einen jeden der Gebühr nach um solche Verhandlung zu Rede stellen und „gegen ihn nach unsrer Befugsame verfahren, sonderlich aber diejenige Repa- „ration an seinem Leib und Gut, welche uns billig und recht bedunken wird, „erfordern können.“ \*)

Die wirkliche Mittheilung dieses Gegenurtheils an die IV Orte blieb indeß der damaligen politischen Lage der Eidgenossenschaft wegen noch eine Zeit lang aufgeschoben und scheint auch später darum nicht erfolgt zu seyn, weil Kesselring unterdessen von sich aus Unterhandlungen mit den Kriegsräthen für Zurücknahme ihres Urtheils angebahnt hatte, wozu er von dem oben erwähnten Landvogt Belmont und dem Statthalter Leberg in Schwyz aufgefordert und von beyden in seinen Nachwerbungen unterstützt ward. In der That erfolgte auch diese Zurücknahme zuerst durch eine einfache Erklärung von Uri, dann durch ein ausführliches von den Landshauptleuten und Kriegsräthen von Schwyz und Zug ausgestelltes Aktenstück, in welchem Kesselring seiner Ehren verwahrt, die auf ihn gehäuften Beschuldigungen für ungültig erklärt, und ihm das Thurgau und die sämtlichen Herrschaften wieder geöffnet wurden. Dieser Erklärung scheint dann auch Unterwalden noch beygetreten zu seyn. Wenigstens reiste im Sommer 1645 der so lange verbannte Mann unangefochten wieder in seine Heimath nach Weinselden, wo er von seinen Freunden festlich empfangen ward. Schon früher hatte die Regierung von Zürich bey Gelegenheit der jährlichen Huldigung ihm seine Waffen wieder zustellen lassen. Hingegen blieb nicht nur das unter den Titeln von Buße und Kosten bezahlte Geld in den Ländern zurück, sondern die Rücknahme des Urtheils scheint ihm

\*) Unmittelbar vor Abfassung dieses Gegenurtheils war einer der Richter, Landammann Len von Nidwalden, in einer Angelegenheit, Rapperschwil betreffend, als Gesandter seines Standes nach Zürich gekommen. Die Regierung bemerkte ihm, daß sie seine Stellung als Abgeordneter ehrend, ihm ein sicheres Geleite zur unverweilten Rückreise geben wolle; ihn in Zürich zu schützen, wäre sie außer Stande. Er reiste auch sogleich ab.



noch neue Auslagen zugezogen zu haben. An diese, sein Vermögen übersteigenden, Ausgaben hatte ihm die Regierung von Bern die Summe von 3000 Gulden, diejenige von Zürich 13579 Gulden geschenkt. Von letzterem Stande ward er überdieß zum Landschreiber im neuen Amte und zum Ehegerichtschreiber gewählt.

So bemühten sich Menschlichkeit und Rechtsgesühl die Wunden zu heilen, die Leidenschaft und Gewaltthat geschlagen hatten; aber eine zerrüttete Gesundheit ließ sich nicht herstellen und eine Leidenszeit von sechszehn Monaten nicht aus dem Gedächtniß verwischen. Nur das Bewußtseyn eines achtungswerthen Benehmens während derselben konnte das Bittere der Erinnerung mildern. Jünglinge der Vaterstadt! Es ist ein wenig erfreuendes Blatt der eidgenössischen Geschichte, das wir vor Euch eröffnen haben; aber es ist nothwendig, auch diese kennen zu lernen, wie die erfreulichen. Der Abscheu vor dem Bösen führt uns dem gleichen Ziele entgegen, wie die Bewunderung und Liebe des Guten, und für Euer Nachdenken bietet die Geschichte des schuldlos Mißhandelten reichen Stoff. Vor Allem aus lehre sie Euch, in eigenem Leiden standhaft, bey fremdem hülfreich und in jedem Verhältnisse des Lebens gerecht zu seyn.

